

Verein zur Förderung der Aachener Eisenhüttenkunde e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung der Aachener Eisenhüttenkunde e.V. (VAEh). Er hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen. Der Verein verfolgt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Eisenhüttenkunde der RWTH Aachen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Metallurgie und der Werkstofftechnik sowie durch die Förderung des Technologietransfers zwischen Forschung und Industrie. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie durch die Verbreitung von Forschungsergebnissen der geförderten Institutionen erfüllt. Insbesondere unterstützt der Verein das Institut für Eisenhüttenkunde der RWTH-Aachen bei:

- wissenschaftlicher Forschung
- Verbesserung von Studien- und Lehrbedingungen
- Pflege der Beziehungen zu Wirtschaft, Verbänden, Politik und Hochschulen
- Beiträge zur internen und externen Netzwerkbildung (z. Bsp. Institutsveranstaltungen, Alumni-Netzwerk und Informationsplattform).
- Veröffentlichungen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

- (1) Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind
 - Beiträge der Mitglieder
 - Geld- und Sachspenden, Schenkungen
 - sonstige Einnahmen
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln.
- (4) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Rechtsanspruch auf Kapitalanteile und Sacheinlagen oder deren Wert.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Behörden oder Personenvereinigungen wie Verbände, Vereine, usw. und Institute werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse in Zusammenhang mit dem Verein steht und die eine aktive Mitarbeit in dem Verein anstreben.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die die Zwecke des Vereins in besonderer Weise gefördert haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, sind jedoch nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet

- (a) bei natürlichen Personen mit dem Tod.
- (b) bei juristischen Personen, Behörden oder Personenvereinigungen wie Verbänden, Vereinen, usw. und Instituten durch Auflösung oder Insolvenz.
- (c) durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten nach Eingang der Kündigung beim Vorstand.
- (d) durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Alle anderen Vereinbarungen und Rechte verlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über die endgültige Tagesordnung befindet die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestimmt.
- (2) Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden durch benannte natürliche Personen vertreten. Ist der Vertreter zugleich persönliches Mitglied, so kann er sein persönliches Wahl- und Stimmrecht neben und unabhängig von seinen Rechten als Vertreter wahrnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung

den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresabschlussrechnung entgegen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist weiter insbesondere zuständig für
 - a. die Wahl der Vorstandmitglieder nach §7
 - b. die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4
 - c. den Einspruch gegen die Ablehnung als Mitglied nach § 4
 - d. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - e. die Entgegennahme des jährlichen Prüfungsberichts,
 - f. die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Leiter des Instituts für Eisenhüttenkunde als geborenem Mitglied sowie mindestens 4 weiteren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder zu wählenden Personen. Er kann durch Zuwahl auf höchstens 9 Mitglieder erweitert werden.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl jedes weiteren Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung kann beliebig oft erfolgen.
- (3) Wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt, kann die Wahl der Vorstandsmitglieder auch als Blockwahl durchgeführt werden. Im Falle der Niederlegung des Amtes durch ein gewähltes Vorstandsmitglied ist der Vorstand berechtigt, für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied zu benennen und in den Vorstand aufzunehmen.
- (4) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist.
- (5) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden (in der Regel der jeweilige Leiter des Instituts für Eisenhüttenkunde) und den Schatzmeister.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind vornehmlich:

1. Aufstellung von Richtlinien für die Geschäftsführung.
 2. Aufstellung des Haushalts für jedes Geschäftsjahr.
 3. Beschluss über die Verwendung der Beiträge und der nicht zweckgebundenen Spenden.
 4. Überwachung der satzungsgemäßen Verwendung zweckgebundener Spenden.
 5. Beschluss über Abschluss, Änderung oder Kündigung von Arbeitsverträgen.
 6. Annahme von Beitrittserklärungen und Werbung neuer Mitglieder.
 7. Beendigung von Mitgliedschaften.
 8. Anregungen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.
 9. Erstellung eines Jahresberichts und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung kann jeweils einzeln ausgeübt werden.
- (8) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in dringenden Fällen unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten und Fristen in Bezug auf die Einberufung zu einer ordentlichen Vorstandssitzung eine außerordentliche Vorstandssitzung ansetzen.

§ 8 Beitrag

Der Vorstand legt Richtwerte für Beiträge für Personen, für Firmen und Institutionen fest. Die Mitglieder leisten jährlich einen Beitrag nach eigener Einschätzung. Die Höhe des Beitrages ist mit der Beitrittserklärung schriftlich anzuzeigen. Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

§ 9 Spenden

Spenden können außer von Mitgliedern auch von Nichtmitgliedern an den Verein gegeben werden. Sie sind ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist mit der gleichen Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Wenn der Verein mehr als 60 Mitglieder hat, ist die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern in jedem Fall beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist die 3/4 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Zweckänderungen sowie Auflösung des Vereins ist die 3/4 -Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich, wobei in diesen Fällen auch eine schriftliche Abstimmung möglich ist.

- (2) Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie eine Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung behandelt.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm ernannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei sonstigem Verlust seiner Rechtsfähigkeit wird das Vermögen des Vereins der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen mit der Verpflichtung zugeteilt, es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten am Institut für Eisenhüttenkunde zu verwenden.

§ 12 Haftung

Für die Namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung einzelner Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes aufgrund ihrer Vereins- oder Vorstandszugehörigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 13 Geltung des BGB

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des BGB über den rechtsfähigen Verein.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 7. August 2007 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Prof. Dr. Wolfgang Bleck

Prof. Dr. Winfried Dahl

Dr. Franz-Josef Floßdorf

Prof. Dr. Tarek El Gammal

Prof. Dr. Heinrich-Wilhelm Gudenau

Dr. Ingo von Hagen

Dr. Götz Heßling

Prof. Dr. Fritz-Peter Pleschiutschnigg

Prof. Dieter Senk

Dr. Paul Splinter

Dr. Rolf Steffen